



# PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
  - 1.3.1. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
  - 3.5. Baugrenze
- Füllschema der Nutzungsschablone
 

GE	Art der baulichen Nutzung
GRZ	Grundflächenzahl (GRZ)
GFZ	Geschossflächenzahl (GFZ)
Verhältnis	Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche
Verhältnis	Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche
ANZ	Anzahl der Vollgeschosse
Bauweise	Bauweise
MGB	Maximale Gebäudehöhe
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs.6 BauGB)
  - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Radweg
  - 6.4. Einfahrt
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs.6 BauGB)
  - 9. Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Naturschutz (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
  - 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a und Abs.6 BauGB)
  - 13.2.1. Anpflanzen: Bäume
- Sonstige Planzeichen
  - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
  - 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baubereichen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereiches (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)



# BEBAUUNGSPLAN

**PLANBEREICH 16 / 40**

SEEBACH - GEWERBEGEBIET  
ZWISCHEN DER HEIDENHEIMER  
STRASSE UND DEM  
TÄLESBAHNRADWEG

GEISLINGEN / STEIGE, DEN 07.07.2022

STADTBAUAMT  
SACHGEBIET STADTENTWICKLUNG

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	19.05.2021
AUSLEGUNGSBESCHLUSS	19.05.2021
FRÜHZEITIG ÖFFENTLICH AUSGELEGT	VOM 10.06.2021 BIS 12.07.2021
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	VOM BIS
SATZUNGSBESCHLUSS	AM
DIE ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER PLANAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WIRD BESTÄTIGT	

GEISLINGEN / STEIGE, DEN

ÖBERBÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT UND DAMIT RECHTSVERBINDLICH AM